

April 2020

ERKLÄRUNG DER VERBÄNDE

Zum Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten im Kontext der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen durch COVID-19

Die globale Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der dadurch verursachten Erkrankung COVID-19 im Frühjahr 2020 treffen Gesellschaft und Wirtschaft stark. Die langfristigen Folgen der Corona-Pandemie sind noch nicht überschaubar. Bereits zum frühen Zeitpunkt der Pandemie zeigt sich jedoch, dass auch die Wasserwirtschaft – in besonderem Maße die Hersteller von Produkten – von massivsten und mannigfaltigen Auswirkungen der Pandemie getroffen wird. Gleichzeitig müssen verbindliche gesetzliche Anforderungen eingehalten werden. Doch deren fristgerechte Erfüllung stellt die Gesamtheit der Branche vor nahezu unlösbare Aufgaben.

Hintergrund

Bereits in den kommenden drei Monaten erwartet die deutsche Industrie einen drastischen Auftragsrückgang. Der ifo-Index der Produktionserwartungen musste im März den schärfsten Einbruch seit Beginn der Umfrage 1991 verzeichnen (von +2,0 auf -20,8 Punkte). Da hierbei lediglich die Entwicklungen bis Mitte März berücksichtigt werden konnten, sind diese Zahlen vermutlich noch unterzeichnet.

In der für die Trinkwasserbranche wichtigen Metallerzeugung und -bearbeitung fiel der Index auf minus 37 Punkte, bei den Herstellern von Metallerzeugnissen sank er auf minus 20 Punkte. Zahlreiche Unternehmen müssen ihr Produktionsvolumen drosseln und sehen sich gezwungen ihre Belegschaft in Kurzarbeit zu entsenden. Massenhafte Entlassungen bleiben nicht ausgeschlossen, um das wirtschaftliche Überleben zu sichern.

Ab 21. März 2021 wird die im vergangenen Jahr vom Umweltbundesamt veröffentlichte *Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser* nach einer in der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) festgelegten Übergangszeit von zwei Jahren verbindlich gelten. Spätestens ab diesem Zeitpunkt dürfen für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser ausschließlich Produkte verwendet werden, die den Anforderungen der Bewertungsgrundlage genügen und somit für den Einsatz im Trinkwasser geeignet sind. Die gesamte Trinkwasserbranche ist hiervon betroffen, da in nahezu sämtlichen Produkten Bauteile enthalten sind die aus Kunststoffen gefertigt werden.

Das Umweltbundesamt empfiehlt den Herstellern zur Bewertung und Überprüfung der Einhaltung der trinkwasserhygienischen Anforderungen an die Produkte im Kontakt mit Trinkwasser das komplexe Verfahren nach dem System 1+ in Analogie zur Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Die Konformität wird durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt, zu deren Aufgaben unter anderem die Erstinspektion des

Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle, die Typprüfung des Produktes, die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie eine Stichprobenprüfung (*audit-testing*) gehört. Einige Zertifizierungsstellen haben ihre Kunden bereits informiert, dass die für das Verfahren notwendigen Audits und Inspektionen in den Unternehmen bis auf weiteres ausgesetzt werden und die entsprechenden Zertifizierungen somit vorerst nicht erteilt werden können.

Alle vorgenannten Aspekte zusammen betrachtet, manövriert die Branche – sämtliche Marktakteure sind gleichermaßen betroffen – in eine Situation, die sie selbst nicht verschuldet hat:

Die fristgerechte Bewertung und Überprüfung der Einhaltung der trinkwasserhygienischen Anforderungen ihrer Produkte, sowie die Bestätigung der Konformität bis zum 21. März 2021 sind für überwältigende Mehrheit der betroffenen Unternehmen völlig ausgeschlossen.

Aufruf der Verbände

Der Gesetzgeber wird von den Verbänden aufgerufen, die Übergangszeit bis zum verbindlichen Inkrafttreten der Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen noch weitaus länger als die reinen gesellschaftlichen Einschränkungen spürbar sein werden, wird eine derart lange Ausweitung der Übergangszeit als unbedingt notwendig erachtet.

Durch die Umsetzung einer Verlängerung könnten unbillige Härten vermieden und insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen geschützt werden, die das Rückgrat der Branche bilden. Ebenso würde eine Fristverlängerung verhindern, dass ein wirtschaftlicher Konkurrenzkampf der Marktakteure um die nur begrenzt verfügbaren Kapazitäten der akkreditierten Zertifizierungsstellen in Gang gesetzt würde.

Die Branchenverbände bieten dem Gesetzgeber und den Behörden auch zukünftig ihre aktive Mitarbeit an der Ausgestaltung und Umsetzung der Anforderungen an und werden ihr Engagement auch weiterhin mit gleicher Stärke fortsetzen.

BDH

*Bundesverband der Deutschen
Heizungsindustrie e. V.*

figawa

*Bundesvereinigung der Firmen
im Gas- und Wasserfach e. V.*

PlasticsEurope

PlasticsEurope Deutschland e. V.

VDDW

*Verband der Deutschen Wasser-
und Wärmezählerindustrie e. V.*

VDMA

*Verband Deutscher Maschinen-
und Anlagenbau e. V.
Fachverband Armaturen*